



Direktion für Bildung und Kultur, Postfach 4857, 6304 Zug

Adressaten  
gemäss Verteiler

Zug, 25. Juli 2008 BUHA  
2533 - 42

## Änderungen in der Schulgesetzgebung - Vollzug

## Info - Bulletin 3

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit den Info - Bulletins 1 und 2 haben wir Sie über den Vollzug der Schulgesetzänderung vom 3. Mai 2007 (Qualitätsentwicklung und Kindergartenobligatorium) sowie über die im Zusammenhang mit der Zuger Finanz- und Aufgabenreform ZFA, 2. Paket beschlossenen Änderungen des Schulgesetzes und des Lehrpersonalgesetzes vom 30. August 2007 orientiert.

Mit separatem Schreiben vom 25. März 2008 wurde den Gemeinden, in Ergänzung zu einer Informationsveranstaltung des Amtes für gemeindliche Schulen für die zuständigen gemeindlichen Angestellten, die wesentlichen Änderungen des vom Kantonsrat am 28. Februar 2008 beschlossenen Lehrpersonalgesetzes erläutert.

Im vorliegenden Info-Bulletin 3 werden Sie über Folgendes informiert:

- Vollzugserlasse zu den Schulgesetzesänderungen, die auf den 1. Januar 2008 in Kraft getreten sind;
- Zusammenfassende Erläuterungen zum Lehrpersonalgesetz gemäss Schreiben vom 25. März sowie vom 7. Juli 2008 an die Gemeinden;
- Vollzugserlasse zur Änderung des Schulgesetzes, die am 1. August 2008 in Kraft treten.

Eine weitere Änderung des Schulgesetzes betreffend *Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat* wird zurzeit vom Kantonsrat beraten. Damit hängt auch die Umsetzung des neuen kantonalen Konzepts Sonderpädagogik KOSO sowie die Realisierung der vom Kantonsrat erheblich erklärten Motion betr. Schaffung eines Schulunterstützungszentrums zusammen. Dies wird weitere Anpassungen der Verordnung zum Schulgesetz notwendig machen.

Freundliche Grüsse  
Direktion für Bildung und Kultur

Patrick Cotti  
Regierungsrat

## Zeitplan

In den beiden nächsten Jahren werden aus heutiger Sicht folgende Neuerungen beschlossen bzw. in Kraft treten:

2008

### 1. August 2008

Änderungen der Verordnung zum Schulgesetz (BGS 412.111)

- Einführung der externen Schulevaluation (§ 8<sup>ter</sup> der Verordnung zum Schulgesetz) unter gleichzeitiger Aufhebung von § 67 des Schulgesetzes (Schulinspektorat)
- Neue Ausrichtung der Schulaufsicht (§ 8<sup>bis</sup> der Verordnung zum Schulgesetz)

2009

### Anfang 2009

Änderungen des Schulgesetzes im Zusammenhang mit der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich Sonderpädagogik (**Sonderpädagogik-Konkordat**) und dem kantonalen **Konzept Sonderpädagogik KOSO**

Änderungen der Verordnung zum Schulgesetz und des Reglements zum Schulgesetz (BGS 412.112) betreffend Schuleintritt und Übertritt von der Vorschul- in die Primarstufe.

### ca. Mitte 2009

Interkantonale Vereinbarung über die **Harmonisierung der obligatorischen Schule** (HarmoS-Konkordat); die im Schulgesetz anzupassenden Bestimmungen werden dem Kantonsrat zu einem späteren Zeitpunkt mit separater Vorlage unterbreitet.

Dieses [Info - Bulletin 3](#) wie auch die [Info - Bulletins 1 und 2](#) können im Internet unter [www.zug.ch/behoerden/direktion-fur-bildung-und-kultur/amt-fur-gemeindliche-schulen/strukturen-zur-qualitatsentwicklung](http://www.zug.ch/behoerden/direktion-fur-bildung-und-kultur/amt-fur-gemeindliche-schulen/strukturen-zur-qualitatsentwicklung) eingesehen und heruntergeladen werden.

## 1. Vollzugserlasse zu den Schulgesetzänderungen vom 1. Januar 2008 (ZFA, 2. Paket)

Im Info-Bulletin 2 sind Sie über die im Zusammenhang mit der Zuger Finanz- und Aufgabenreform ZFA, 2. Paket beschlossenen Änderungen des Schulgesetzes und des Lehrpersonalgesetzes vom 30. August 2007 orientiert worden. Diese Gesetzesänderungen machten auch Änderungen und die Aufhebung von Vollzugserlassen notwendig. Diese wurden vom Regierungsrat am 15. Januar 2008 beschlossen. Es handelt sich dabei um folgende Erlasse:

- Verordnung zum Schulgesetz (BGS 412.111): Änderung
- Reglement über die Intensivweiterbildung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (BGS 412.35): Änderung
- Regierungsratsbeschluss zur Zuweisung von Kindern und Jugendlichen in Sonderschulen (BGS 412.117): Aufhebung
- Richtlinien betreffend Kantonsbeiträge an die Freistellungen für Schulleitungsaufgaben an den gemeindlichen Schulen (BGS 412.35). Aufhebung
- Verordnung über die Besoldungen der Musikschullehrer (BGS 412.311): Aufhebung

Die geänderten Bestimmungen der teilrevidierten Verordnung zum Schulgesetz und des teilrevidierten Reglements über die Intensivweiterbildung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen, beide datiert vom 15. Januar 2008, sind in Anhang 1 und 2 dieses Info-Bulletins beigelegt. Die beiden bereinigten Gesamterlasse können unter <http://www.zug.ch/behoerden/staatskanzlei/kanzlei/bgs> eingesehen und ausgedruckt werden.

### 1.1 Verordnung zum Schulgesetz

Die Änderung der Verordnung zum Schulgesetz betrifft im Wesentlichen Ausführungsbestimmungen zu den Lehrmitteln, der Sonderschulung, der Lehrberechtigung und der Lehrberatung.

Gemäss § 16 des revidierten Schulgesetzes sorgt der Kanton für den Einkauf und die Verteilung der obligatorischen Lehrmittel an die Gemeinden, wobei diese 50 % der Anschaffungskosten der von ihnen bezogenen Lehrmittel zu übernehmen haben. § 78 Abs. 3 des Schulgesetzes legt zudem fest, dass den anerkannten Privatschulen die obligatorischen Lehrmittel des Kantons für die Zuger Schülerinnen und Schüler zu den gleichen Bedingungen wie den Gemeinden abgegeben werden. In § 9 der Verordnung zum Schulgesetz wird die kantonale Lehrmittelzentrale (bisher Lehrmitteldepot) mit dem Vollzug beauftragt. In Abs. 2 wird präzisiert, dass die Gemeinden, die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und die Privatschulen 50 % der Anschaffungskosten der von ihnen bezogenen Lehrmittel zu bezahlen haben.

Die Bestimmungen über die Sonderschulen haben in den §§ 34 - 37 des Schulgesetzes insofern eine Anpassung erfahren, als Kanton und Gemeinden die entsprechenden Kosten nach Abzug der Elternbeiträge allein zu bezahlen haben, da die Invalidenversicherung ab 2008 keine Beiträge mehr an die Sonderschulung gewährt. Neu entscheidet die Direktion für Bildung und Kultur über die Mitfinanzierung einer Sonderschulung. Der Zuweisungsentscheid liegt wei-

terhin bei der Rektorin bzw. dem Rektor. Bei einer ablehnenden Entscheidung der Direktion für Bildung und Kultur kann die Rektorin bzw. der Rektor trotzdem eine Zuweisungsentscheidung in eine Sonderschule fällen, dann jedoch hat die zuständige Gemeinde die Kosten allein zu tragen. Bisher waren die entsprechenden Vollzugsbestimmungen im Regierungsratsbeschluss zur Zuweisung von Kindern und Jugendlichen in Sonderschulen geregelt. Wegen des Ausstiegs der Invalidenversicherung aus der Mitfinanzierung der Sonderschulung muss nicht mehr zwischen Fällen mit Anspruch auf IV-Beiträge und Fällen, die ohne Beiträge der IV zu finanzieren sind, unterschieden werden. Deshalb können die Ausführungsbestimmungen gestrafft werden, d.h. inskünftig genügen drei Paragraphen, die als neuer 3. Abschnitt (§§ 11 bis 11<sup>ter</sup>) in die Verordnung zum Schulgesetz eingebaut werden können. Die im Anhang zum bisherigen Regierungsratsbeschluss aufgeführten Flussdiagramme zum Verfahrensablauf, die insbesondere von den gemeindlichen Rektoraten sehr geschätzt und rege benutzt wurden, sind aktualisiert worden und werden neu als Anhang zur Verordnung zum Schulgesetz aufgeführt. Dies erlaubt es, den bisherigen Regierungsratsbeschluss zur Zuweisung von Kindern und Jugendlichen in Sonderschulen aufzuheben.

Die neue Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden sieht vor, dass der Bau und die Finanzierung gemeindlicher Schulanlagen vollumfänglich in die Zuständigkeit der Gemeinden übergehen. Damit entfallen inskünftig auch die entsprechenden Vollzugsbestimmungen des bisherigen Abschnitts 7 der Verordnung zum Schulgesetz. Da gemäss § 89<sup>bis</sup> des Schulgesetzes (Übergangsbestimmungen zur ZFA, 2. Paket) ab 1. Januar 2008 noch Kantonsbeiträge gewährt werden, wenn das vollständige Gesuch um Projektgenehmigung und Beitragszusicherung vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung im Zusammenhang mit der ZFA, 2. Paket bei der zuständigen Behörde eingereicht wurde, können die erwähnten Vollzugsvorschriften nur etappenweise aufgehoben werden. Deshalb ist vorerst lediglich § 30 (Genehmigungsverfahren) der Verordnung zum Schulgesetz ersatzlos zu streichen. Die §§ 31 (Beitragsberechtigte Anlagen) und 32 (Beitragsgewährung) der Verordnung zum Schulgesetz werden dann aufgehoben werden, wenn der Regierungsrat der letzten Schlussabrechnung einer von ihm beschlossenen Projektgenehmigung zugestimmt hat. Aufgrund der zurzeit hängigen Gesuche sowie der Erfahrungen der letzten Jahre bzgl. Eingang der gemeindlichen Schlussabrechnungen und der Bearbeitungszeit im Hochbauamt dürfte dies ca. Ende 2012 der Fall sein.

Neben der ZFA-Vorlage, 2. Paket gibt es weitere Gründe, die eine Anpassung der Verordnung zum Schulgesetz notwendig machen. Es sind dies:

- Materielle Anpassung zufolge veränderter Verhältnisse bzw. Bezeichnungen (Lehrerberatung; Verkehrsinstruktion; Klassengrössen);
- Vollzug der teilrevidierten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (BGS 411.2).

Schon bisher hatte der Kanton gemäss § 48 des Schulgesetzes eine weitergehende Lehrerberatung finanziell zu unterstützen. Der nicht mehr geltende § 23 Abs. 2 der Verordnung zum Schulgesetz ermächtigte die Direktion für Bildung und Kultur, mit einer Lehrerorganisation (im vorliegenden Fall der Lehrerinnen- und Lehrerverein des Kantons Zug LVZ) die finanzielle Unterstützung einer weitergehenden Lehrerinnen- und Lehrerberatung zu vereinbaren. Der Kantonsbeitrag wurde auf 40 % der Besoldungskosten (Budget 2008: Fr. 47'000.-) festgelegt, in der Meinung, 40 % seien auf freiwilliger Basis von den Gemeinden in Berücksichtigung der Anzahl Lehrpersonen und 20 % von der Lehrperson bzw. vom LVZ zu übernehmen. In der Zwischenzeit hat sich die Situation insofern verändert, als mit der Teilrevision des Schulgesetzes

vom 3. Mai 2007 auch die Gemeinden mit § 48 Abs. 2 des Schulgesetzes verpflichtet wurden, die Lehrerinnen- und Lehrerberatung finanziell zu unterstützen. Mit der Teilrevision der Verordnung zum Schulgesetz vom 21. August 2007 wurde festgelegt, dass die Gemeinden einen Betrag entsprechend dem Kantonsbeitrag und der Anzahl Lehrpersonen (exkl. Musikschullehrpersonen) in der betreffenden Gemeinde zu leisten haben. Neu ist ab 2008, dass die betreffende Stelle nicht mehr vom LVZ, der inskünftig keine Beiträge mehr gewähren will, sondern von der PHZ Zug geführt wird. Der neue § 24 der Verordnung zum Schulgesetz berücksichtigt diese Situation, grenzt aber gleichzeitig auch den subventionsberechtigten Aufgabenbereich der Beratungsstelle von Aufgaben anderer Beratungsstellen klar ab. Der Kantonsbeitrag - und damit auch die Gemeindebeiträge - sollen zumindest für die Dauer von zwei Jahren auf 50 % festgelegt werden, damit die Stelle wegen des Ausfalls der Beiträge des LVZ nicht gefährdet ist. Eine Umfrage bei den Gemeinden hatte eine breite Zustimmung zu dieser Erhöhung ergeben. Die Mehrkosten, die dadurch dem Kanton und den Gemeinden entstehen, belaufen sich pro Jahr für den Kanton sowie alle Gemeinden zusammen auf je Fr. 12'000.--. Nach etwa zwei Jahren wird aufgrund der gemachten Erfahrungen neu darüber zu entscheiden sein, wie der Kostenteiler für die Aufwendungen der Stelle neu festgelegt werden soll. Der Kantonsbeitrag wird dann zumal im Rahmen einer Subventionsvereinbarung mit der PHZ Zug zu regeln sein.

Die Zuger Polizei führt seit Jahren an den gemeindlichen Schulen Verkehrsinstruktionen durch. In letzter Zeit beschränkte sich die Tätigkeit der Zuger Polizei nicht mehr nur auf die Verkehrsinstruktion, sondern umfasst auch polizeiliche Präventionsmassnahmen im Bereich Gewalt. Der aktualisierte Text von § 21 der Verordnung zum Schulgesetz entspricht der gegenwärtigen Situation.

Der Kanton Zug ist mit Kantonsratsbeschluss vom 14. Dezember 2006 der revidierten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen beigetreten. Im Rahmen dieser Revision wurde mit einem neuen Artikel 12<sup>bis</sup> die gesetzliche Grundlage für die von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK zu führende Liste über Lehrpersonen, denen im Rahmen eines kantonalen Entscheides die Lehrberechtigung oder die Berufsausübungsbewilligung entzogen wurde, geschaffen. Dieser Artikel lautet wie folgt:

Art. 12<sup>bis</sup>

*Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung*

<sup>1</sup> Die EDK führt eine Liste über Lehrpersonen, denen im Rahmen eines kantonalen Entscheides die Unterrichtsberechtigung oder die Berufsausübungsbewilligung entzogen wurde. Die Kantone sind verpflichtet, die Personendaten gemäss Absatz 2 dem Generalsekretariat der EDK nach Rechtskraft des entsprechenden Entscheides mitzuteilen.

<sup>2</sup> Die Liste enthält den Namen der Lehrperson, das Datum des Diploms oder der Berufsausübungsbewilligung, das Datum der Entzugsverfügung, die Entzugsbehörde und die Dauer des Entzugs, gegebenenfalls das Datum des Entzugs des Lehrdiploms. Kantonale und kommunale Behörden im Bildungsbereich erhalten auf schriftliche Anfrage hin Auskunft über eine allfällige Eintragung, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen und sich die Anfrage auf eine bestimmte Person bezieht.

<sup>3</sup> Den betroffenen Lehrpersonen wird vom Eintrag und von der Löschung des Eintrags Kenntnis gegeben. Das Einsichtsrecht der betroffenen Lehrperson ist jederzeit gewährleistet.

<sup>4</sup> Nach Ablauf der Entzugsdauer, bei Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung oder nach Vollendung des 70. Altersjahrs wird der Eintrag gelöscht.

<sup>5</sup> Betroffene Lehrpersonen können sich gegen den Listeneintrag innert 30 Tagen seit Zustellung des Eintragungsbescheides bei der Rekurskommission gemäss Artikel 10 Absatz 2 schriftlich und begründet beschweren.

<sup>6</sup> Im Übrigen finden die Grundsätze des Datenschutzrechtes des Kantons Bern sinngemäss Anwendung.

Nach diesen Bestimmungen sind die Kantone also verpflichtet, die in der Interkantonalen Vereinbarung abschliessend aufgezählten Personendaten der betroffenen Lehrpersonen der EDK zu melden. Die §§ 23 und 23<sup>bis</sup> der Verordnung zum Schulgesetz enthalten die notwendigen Bestimmungen zum Vollzug der Interkantonalen Vereinbarung im Kanton Zug. Dazu ist folgendes festzuhalten:

Gemäss § 23<sup>bis</sup> der Verordnung zum Schulgesetz können die Gemeinden bei Vorliegen entsprechender Gründe der Direktion für Bildung und Kultur beantragen, einer Lehrperson die Lehrberechtigung für den Unterricht im Kanton Zug zu entziehen. Es geht also nicht um den Entzug des Lehrdiploms, sondern lediglich darum, der betreffenden Lehrperson zu verbieten, im Kanton Zug zu unterrichten. Der Entscheid durch die DBK erfolgt nach Durchführung eines Schriftenwechsels bei den Parteien, also bei der Gemeinde als Arbeitgeberin und bei der betreffenden Lehrperson. Gegen den Entscheid der Direktion für Bildung und Kultur kann die Lehrperson beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen.

Erst wenn dieser Entscheid rechtskräftig ist, hat die Direktion für Bildung und Kultur dem Rechtsdienst der EDK folgende Daten zu melden:

- Name der Lehrperson mit aktueller Adresse zwecks Information über den Eintrag auf die Liste
- Datum der Erteilung des Diploms bzw. der Lehrberechtigung
- Datum der Verfügung über den Entzug der Lehrberechtigung
- Entzugsbehörde
- Entzugsdauer.

Neben dem Rechtsdienst hat bei der EDK niemand Einsicht in diese Liste.

Der Eintrag in die Liste wird gelöscht, wenn die Entzugsdauer abgelaufen ist, die Lehrberechtigung wieder erteilt wird oder nach Vollendung des 70. Altersjahres der betroffenen Lehrperson. Sobald die Lehrberechtigung im Kanton Zug wieder erteilt ist, meldet dies die DBK der EDK mit Name der Lehrperson inkl. aktueller Adresse zwecks Information über die Löschung auf der Liste, dem Datum der Verfügung über die Wiedererteilung der Unterrichtsbewilligung inkl. Zeitpunkt, ab welchem die Wiedererteilung gilt sowie dem Namen der verfügenden Behörde.

Auskunft über die Liste erhalten kantonale und kommunale Behörden (Schulpräsidentinnen und -präsidenten; Rektorinnen und Rektoren), sofern sie:

- schriftlich anfragen
- ein berechtigtes Interesse haben
- sich die Anfrage auf eine bestimmte Person bezieht.

Die Rektorate der gemeindlichen Schulen können also z.B. bei der Anstellung von Lehrpersonen bei der EDK schriftlich Auskunft verlangen, ob diese in der Liste ohne Lehrberechtigung eingetragen sind. **Die Auskunft umfasst einzig den Umstand, ob die nachgefragte Person auf der Liste enthalten ist oder nicht.**

Die Anfrage ist an folgende Adresse zu richten:

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren  
 Rechtsdienst  
 Haus der Kantone  
 Speichergasse 6  
 Postfach 660  
 3000 Bern 7

Privatschulen erhalten keine direkte Auskunft bei der EDK. Wenn es sich jedoch um eine Privatschule im Sinne von § 4 Abs. 1 des Schulgesetzes handelt oder wenn diese vom Kanton Zug anerkannt ist, können sie ein entsprechendes Gesuch schriftlich beim Amt für gemeindliche Schulen, Baarerstrasse 37, 6300 Zug, einreichen. Das Amt für gemeindliche Schulen wird danach die Auskünfte bei der EDK einholen und an die Schule weiterleiten.

Mit dieser Liste soll verhindert werden, dass Lehrpersonen, denen aus schwerwiegenden Gründen in einem Kanton die Lehrberechtigung entzogen wurde, in einem anderen Kanton unterrichten können. Zurzeit ist in der gesamten Schweiz rund 50 Lehrpersonen wegen Pädophilie und Kinderporno-Konsum die Lehrberechtigung entzogen worden.

## 1.2 Reglement über die Intensivweiterbildung

Das revidierte Lehrpersonalgesetz ändert die bisherigen Bestimmungen zur Intensivweiterbildung. Gemäss § 9 Abs. 2 des Lehrpersonalgesetzes subventioniert der Kanton lediglich noch die während der Intensivweiterbildung anfallenden Besoldungsaufwendungen im Rahmen der Normpauschale. Die Übernahme allfälliger Kurs- und Schulgeldkosten ist jedoch allein Sache der Gemeinden, weil die Intensivweiterbildung neu eine Aufgabe ist, die in die Zuständigkeit der Arbeitgeberin, also der Gemeinde, fällt (§ 9 Abs. 3 Lehrpersonalgesetz).

Dies bedarf einer Anpassung des Reglements über die Intensivweiterbildung. Gemäss § 2 Abs. 1 des revidierten Reglements sollen die Lehrpersonen nach wie vor im Rahmen der Intensivweiterbildung neben individuellen Programmen auch Kursangebote besuchen können. Mit der Kann-Formulierung wird den Gemeinden die Auswahl der Anbietenden überlassen. Bis anhin hat sich der Kanton Zug vertraglich verpflichtet, von den vom Kanton Luzern bzw. der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz PHZ im Auftrag der Zentralschweizer Kantone durchgeführten Langzeitweiterbildung jährlich zehn Plätze zu beanspruchen und zu bezahlen. Nachdem die Zuständigkeit jedoch neu bei den Gemeinden liegt, wurde diese Vereinbarung auf Mitte 2008 gekündigt. Es steht den Gemeinden und Lehrpersonen jedoch frei, auch dieses Angebot zu nutzen.

§ 2 Abs. 3; § 3 Abs. 4; § 4 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Abs. 1 des Reglements wurden infolge der neuen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden angepasst bzw. ersatzlos gestrichen.

Ebenfalls der neuen Aufgabenteilung angepasst wurden die Verfahrensbestimmungen in § 6 des Reglements, d.h. es werden nur noch die Aufgaben der Lehrpersonen aufgeführt (Abs. 1 und 2); zudem wird festgehalten, dass die Gemeinden die administrativen Belange regeln können (Abs. 3). Dem Kanton und somit der Direktion für Bildung und Kultur obliegen diesbezüglich keine Aufgaben mehr.

## 2. Zusammenfassende Erläuterungen zum Lehrpersonalgesetz gemäss Schreiben vom 25. März sowie vom 7. Juli 2008 an die Gemeinden

Die wesentlichen zu erläuternden Neuerungen betreffen folgende Bereiche:

- Änderung in der Zuweisung einzelner Lehrpersonalkategorien zu den Besoldungsklassen
- Zuweisung der Schulleitungskategorien zu den Besoldungsklassen
- Änderungen bei der (automatischen) Gehaltsentwicklung

### 2.1. Änderung in der Zuweisung einzelner Lehrpersonalkategorien zu den Besoldungsklassen

Bereits im bisherigen Lehrerbesoldungsgesetz (neu Lehrpersonalgesetz) ist in § 6 umschrieben worden, welche Kategorien des Lehrpersonals welchen Besoldungsklassen zuzuweisen sind. Die neue Aufzählung ist nicht mehr nach Besoldungsklassen, sondern nach Schulstufen geordnet. Sie ist zudem umfassender sowie aktualisiert und ergänzt einzelne Kategorien. Schliesslich sind für einzelne Kategorien höhere Besoldungen (z.B. Lehrpersonen des Kindergartens, Lehrpersonen für Hauswirtschaft und für Textiles Werken auf der Sekundarstufe I) vorgesehen. Die Angleichung der Besoldungen aller auf der Sekundarstufe I unterrichtenden Fachlehrpersonen führte auch dazu, dass die Lehrpersonen für Turnen, Werken, Bildnerisches Gestalten, Musik, Sprachen, Informatik und Maschinenschreiben um eine Klasse tiefer eingereiht werden. Für die den einzelnen Lehrpersonalkategorien zugewiesenen Gehaltsklassen kann auf § 6 des neuen Lehrpersonalgesetzes verwiesen werden. Das Lehrpersonalgesetz kann unter <http://www.zug.ch/behoerden/staatskanzlei/kanzlei/bgs> eingesehen und ausgedruckt werden. Den gemeindlichen Schullektoraten ist die von ihnen gewünschte Anzahl bereinigter Lehrpersonalgesetze zur Verfügung gestellt worden.

### 2.2 Zuweisung der Schulleitungskategorien zu den Besoldungsklassen

Für die Mitglieder der Schulleitung sind in drei Schulleitungskategorien fixe Gehaltsklassen festgelegt worden. Die Einreihung in die vom Lehrpersonalgesetz vorgesehenen Lohnklassen und -stufen für die Schulleitungsmitglieder erfolgt in Anwendung von § 6 Abs. 5 des Lehrpersonalgesetzes. Die Klassenbeförderung für die Schulleitungsfunktion erfolgt neu nach den Bestimmungen des Personalgesetzes, d.h. individuell und nicht automatisch (§ 6 Abs. 9 Lehrpersonalgesetz). Die Zuweisung der einzelnen Kategorien zu den Besoldungsklassen sieht wie folgt aus:

Schulleitungskategorie	neu	bisher
Schulhausleiterinnen und -leiter	17. - 20. Klasse	Lohn der betr. Lehrpersonalkategorie plus 1 Klasse
Prorektorinnen und -Prorektoren	18. - 21 Klasse	Lohn der betr. Lehrpersonalkategorie plus 2 Klassen
Rektorinnen und Direktoren	19. - 22. Klasse	

### 2.3 Gehaltsentwicklung

Bei der Gehaltsentwicklung wurde eine Abflachung der Kurve beschlossen. Die neue Regelung sieht wie folgt aus:

- Der Stufenanstieg erfolgt wie bisher automatisch jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres, d.h. also keine Stufenerhöhung während des Jahres.
- Dies hat insbesondere Auswirkungen auf den ersten Stufenanstieg, erfolgt doch dieser unabhängig davon, in welcher Jahreshälfte der Eintritt erfolgt ist (Frühjahr oder Spätsommer). Beim Eintritt zu Beginn eines Schuljahres wird der Stufenanstieg im folgenden 1. Januar, also nicht mehr wie bisher hinausgeschoben; der Aufstieg in die nächste Stufe erfolgt somit bereits nach fünf Monaten.
- Der Aufstieg in eine höhere Klasse für Lehrpersonen erfolgt am 1. Januar jenes Jahres, in welchem das 3., 12. und 24. Dienstjahr erfüllt wird. Erfüllt eine Lehrperson z.B. am 31. Juli 2009 das 12. Dienstjahr, erfolgt der Klassenanstieg am vorangehenden 1. Januar 2009.
- In jenem Jahr, in welchem ein Klassenanstieg erfolgt, reduziert sich die Zahl der angerechneten Stufen um 1 Stufe, z.B.: 11. Dienstjahr: 13. Klasse 10. Stufe; 12. Dienstjahr: 14. Klasse, 9. Stufe; 13. Dienstjahr: 14. Klasse, 10. Stufe.

**Die neue Gehaltsentwicklung wirkt sich erstmals auf die Beförderungen per 1. Januar 2009 aus.**

### 2.4 Besitzstandswahrung

Das Gesetz sieht vor, dass jene Lehrpersonen, die aufgrund der neuen Bestimmungen tiefer einzureihen wären, in der bisherigen Besoldungseinreihung verbleiben, bis die nach neuem Gesetz vorgesehene Besoldungseinreihung höher ist als die gegenwärtige Einreihung nach bisherigem Gesetz. Die betreffenden Lehrpersonen haben also Anspruch auf die bisherige Besoldung plus Teuerung; eine Erhöhung in der Klasse bzw. Stufe erfolgt allerdings erst, wenn dies auch nach neuem Gesetz vorgesehen ist.

## 3. Vollzugserlasse zu den Schulgesetzänderungen, die am 1. August 2008 in Kraft treten (Q-Vorlage 2. Teil)

Am 1. August 2008 wird § 67 des Schulgesetzes (Schulinspektorat) aufgehoben. Anstelle der bisherigen Schulinspektionen wird der Kanton neu für die externe Schulevaluation verantwortlich sein. Dies ist bereits mit der Änderung des Schulgesetzes vom 3. Mai 2007 in § 13 beschlossen worden. In der Folge haben der Bildungsrat und der Regierungsrat die für diese Neuerung notwendigen Ausführungsbestimmungen erlassen und die entsprechenden Bestimmungen über die Schulaufsicht in der Verordnung zum Schulgesetz präzisiert. Die Erlasse mit den neuen Ausführungsbestimmungen werden zurzeit von der Staatskanzlei bereinigt. Die neuen Paragraphen sind in Anhang 3 dieses Info-Bulletins beigelegt. Ab ca. Mitte August 2008 können die gesamten bereinigten Erlasse auf der Website des Kantons unter <http://www.zug.ch/behoerden/staatskanzlei/kanzlei/bgs> eingesehen und ausgedruckt werden.

### 3.1 Externe Schulevaluation

In § 8<sup>ter</sup> der Verordnung zum Schulgesetz hat der Regierungsrat auf Antrag des Bildungsrates den Auftrag, die Aufgaben, die Beurteilungsbereiche, die Rahmenbedingungen und die Verbindlichkeiten für die externen Evaluationen festgelegt. Durch die externe Schulevaluation erhält jede Schule bzw. Schuleinheit eine professionelle, externe qualitative Beurteilung zu vereinbarten Schwerpunkten. Bei der externen Schulevaluation wird beurteilt, in welchem Mass an der betreffenden Schule der Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäss Schulgesetz, die kantonalen Schwerpunkte der Bildungsziele erfüllt und das Rahmenkonzept «Gute Schule» im Sinne eines internen Qualitätsmanagements umgesetzt werden (Qualität des Lehrens und des Lernens). Die alle drei bis fünf Jahre wiederkehrenden Evaluationen dienen der Schulentwicklung, der Profilbildung sowie der Rechenschaftslegung der Schulen gegenüber der Öffentlichkeit.

### 3.2 Kantonale Schulaufsicht

Der Bildungsrat hat mit Beschluss vom 19. Juni 2008 den 10. Abschnitt des Reglements zum Schulgesetz betreffend Schulinspektorat aufgehoben, da mit der Teilrevision des Schulgesetzes vom 3. Mai 2007 dieses per 1. August 2008 durch die externe Schulevaluation ersetzt wird. Während die Hauptaufgabe des bisherigen Schulinspektorates, die Beurteilung der einzelnen Lehrpersonen an die Gemeinde delegiert wird, werden einzelne der bisherigen Aufgaben des Schulinspektorates der kantonalen Schulaufsicht übertragen. Zudem ist der Bildungsrat nicht mehr für die Aufsicht über die Schulen zuständig, sondern der Regierungsrat, vertreten durch die Direktion für Bildung und Kultur, wobei diese Aufsicht durch die Abteilung Schulaufsicht beim Amt für gemeindliche Schulen wahrgenommen wird.

Die Abteilung Schulaufsicht wurde bereits mit der Revision des Schulgesetzes vom 3. Mai 2007 und der Änderung der Verordnung zum Schulgesetz vom 21. August 2007 geschaffen. Neu ist in § 8<sup>bis</sup> der Verordnung zum Schulgesetz die strukturierte Gliederung und Präzisierung der Aufgaben und die Klärung der Kompetenzen aufgeführt. Damit die Schulaufsicht ihren Auftrag wahrnehmen und ihre Aufgaben erfüllen kann, muss sie bevollmächtigt sein, notwendige Unterlagen (z.B. Qualitätsentwicklungskonzept, Übersicht über die Schul- und Leitungsstruktur, Schulzeitenmodell, Umsetzung der Stundentafel, Verzeichnis der Lehrerinnen und Lehrer, Zusammenstellung der von der Schulkommission beschlossenen gemeindlichen schul- und unterrichtsfreien Halbtage, Übersicht über die Anzahl Schulklassen, Verzeichnis der Reintegrationslehrpersonen, statistische Unterlagen etc.) von den gemeindlichen und den privaten Schulen einzuverlangen. Aufgrund dieser Ermächtigung wird die Schulaufsicht die Gemeinden und die Privatschulen schriftlich informieren, welche Unterlagen zu welchem Zeitpunkt einzureichen sind.

**Adressaten Info - Bulletin:**

- Gemeinderäte der zugerischen Einwohnergemeinden
- Schulpräsidentinnen und -präsidenten der zugerischen Einwohnergemeinden
- Rektorinnen und Rektoren der gemeindlichen Schulen
- Leiter der gemeindlichen Musikschulen
- Dekanat des Kantons Zug
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde
- Privatschulen
- Vorstände der Stufenkonferenzen
- Lehrerinnen- und Lehrerverein des Kantons Zug
- Schule und Elternhaus

**Zur Kenntnis:**

- Mitglieder des Bildungsrates
- Kantonale Schulen
- Finanzdirektion (Projektleiterin ZFA, 2. Paket / STAR)
- Finanzkontrolle
- Personalamt
- PHZ Zug
- Projektleitung „Umsetzung der Teilrevision des Schulgesetzes“
- Geschäftsleitung DBK
- Externe Schulevaluation
- Schulaufsicht
- Projektleitung KOSO

Dieses Info - Bulletin 3 wie auch die Info - Bulletin 1 und 2 können im Internet unter [www.zug.ch/behoerden/direktion-fur-bildung-und-kultur/amt-fur-gemeindliche-schulen/strukturen-zur-qualitatsentwicklung](http://www.zug.ch/behoerden/direktion-fur-bildung-und-kultur/amt-fur-gemeindliche-schulen/strukturen-zur-qualitatsentwicklung) eingesehen und heruntergeladen werden.

Kanton Zug

412.111

**Verordnung  
zum Schulgesetz**  
Änderung vom 15. Januar 2008

*Der Regierungsrat des Kantons Zug,  
in Vollziehung des Schulgesetzes vom 27. September 1990<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

**I.**

Die Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

§ 7  
*Klassengrössen*

aufgehoben

§ 7<sup>bis</sup>

§ 7<sup>bis</sup> alte Fassung (a.F.) wird neu zu § 7.

§ 9  
*Lehrmittel*

<sup>1</sup> Der Einkauf, die Lagerung und Verteilung der von der Direktion für Bildung und Kultur beschlossenen Lehrmittel erfolgt durch die kantonale Lehrmittelzentrale.

<sup>2</sup> Sie stellt den gemeindlichen Schulen, den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen sowie den Privatschulen 50 % des Kaufpreises der von ihnen bezogenen Lehrmittel in Rechnung.

Abs. 2 a.F. wird neu zu Abs. 3.

3. Abschnitt <sup>(neu)</sup>  
**Sonderschulung**

§ 11  
*Verfahren*

<sup>1</sup> Die Zuweisung zu einer Sonderschulung richtet sich nach Anhang I, die Zuweisung von Kindern zu Massnahmen der Frühförderung nach Anhang II.

---

<sup>1</sup> BGS 412.11

<sup>2</sup> GS 24, 55 (BGS 412.111)

<sup>2</sup> Bei einer Sonderschulung im Zusammenhang mit medizinischen, sozialfürsorgeri-  
schen oder jugendstrafrechtlichen Massnahmen beantragt die abklärende Stelle bei der Direk-  
tion für Bildung und Kultur den Kantonsbeitrag an das Schulgeld.

<sup>3</sup> Für Massnahmen der Frühförderung melden die Erziehungsberechtigten ihr Kind  
direkt beim Heilpädagogischen Dienst Zug an.

#### § 11<sup>bis</sup>

##### *Beiträge*

<sup>1</sup> Die Kantons- und Gemeindebeiträge werden in Form von Pauschalen gewährt. Die  
Höhe der Pauschalen und der Zahlungsmodus werden in den Leistungsvereinbarungen gere-  
gelt. Die Pauschale wird erstmalig vom Regierungsrat festgelegt. Die Direktion für Bildung und  
Kultur stellt den Gemeinden deren Anteil in Rechnung.

<sup>2</sup> Die Eltern haben pro Kalenderjahr an das Kostgeld einen Beitrag von Fr. 2700. – bei  
internem bzw. Fr. 1000. – bei externem Schulbesuch sowie anfällige Nebenkosten zu zahlen.  
Dieser wird von den Schulen in der Regel quartalsweise direkt den Eltern in Rechnung gestellt.  
Bei Ein- oder Austritten während des Schuljahres reduziert sich der Kostgeldbeitrag anteils-  
mässig.

<sup>3</sup> Erfolgt die Zuweisung in eine Sonderschule direkt durch die Erziehungsberechtigten,  
jedoch ohne Entscheid durch die Gemeinde und ohne kantonalen Finanzierungsentscheid, ent-  
fällt der Kantonsbeitrag.

#### § 11<sup>ter</sup>

##### *Zuständige Instanzen*

<sup>1</sup> Die Direktion für Bildung und Kultur bezeichnet jene Sonderschulen, für die aufgrund  
von Art. 31 ff. der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen IVSE<sup>3</sup> Kostenüber-  
nahmegarantien beantragt und Vergütungen beansprucht werden können. Die Aufnahme einer  
Schule in eine entsprechende Liste setzt voraus, dass die Schulen einen pädagogisch, thera-  
peutisch und wirtschaftlich einwandfreien Betrieb gewährleisten.

<sup>2</sup> Die kantonale Verbindungsstelle hat im Sinne von Art. 11 der IVSE folgende Aufga-  
ben. Sie

- a) holt die Kostenübernahmegarantien ein;
- b) bearbeitet Gesuche um Kostenübernahmegarantien;
- c) koordiniert die Informationen und die Geschäftsbearbeitung mit den Verwaltungen so-  
wie den Einrichtungen und deren Vertretungen innerhalb des Kantons;
- d) koordiniert die Information und die Geschäftsbearbeitung mit den Verbindungsstellen  
anderer Vereinbarungskantone;
- e) führt ein Register über die erteilten Kostenübernahmegarantien;
- f) nimmt an den Sitzungen der Regionalkonferenz teil.

<sup>3</sup> Die Finanzkontrolle hat folgende Aufgaben. Sie

---

<sup>3</sup> BGS 861.52

- a) prüft, ob die zugerischen Schulen im Sinne von Art. 33 der IVSE über eine wirtschaftliche Betriebsführung verfügen und im Sinne von Art. 34 der IVSE eine Kostenrechnung führen;
- b) prüft in Zusammenarbeit mit der Direktion für Bildung und Kultur die Betriebsrechnungen dieser Schulen. Sie kann weitere Unterlagen anfordern.

Die Abschnitte 3. bis 11. a.F. werden neu zu den Abschnitten 4. bis 12.

## § 21

### *Polizeiliche Präventionsmassnahmen*

<sup>1</sup> Die Polizei unterrichtet die Schülerinnen und Schüler im verantwortungsbewussten Verhalten im Strassenverkehr und führt an den Schulen Präventionskampagnen im Bereich Gewalt durch.

<sup>2</sup> unverändert.

## § 23

### *Lehrberechtigung*

<sup>1-3</sup> § 22<sup>bis</sup> Abs. 1 - 3 a.F. wird neu zu § 23 Abs. 1 - 3.

<sup>4</sup> Die Direktion für Bildung und Kultur führt eine Liste der in der Schweiz angebotenen Ausbildungsgänge, die zum Unterrichten eines oder mehrerer Fächer an den gemeindlichen und privaten Schulen der Vorschulstufe, Primarstufe und Sekundarstufe I berechtigen.

<sup>5-7</sup> § 22<sup>bis</sup> Abs. 4 - 6 a.F. wird neu zu § 23 Abs. 5 - 7

## § 23<sup>bis(neu)</sup>

### *Entzug der Lehrberechtigung*

<sup>1</sup> Die Gemeinden können bei Vorliegen entsprechender Gründe der Direktion für Bildung und Kultur beantragen, einer Lehrperson die Lehrberechtigung für den Unterricht im Kanton Zug zu entziehen.

<sup>2</sup> Diese entscheidet über einen allfälligen Entzug und gibt nach Rechtskraft ihres Entscheides im Sinne von Art. 12<sup>bis</sup> der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen<sup>4</sup> dem Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren dazu folgende Personendaten bekannt:

- a) Name der Lehrperson
- b) Datum des Lehrdiploms
- c) Daten des Entzugsentscheides
- d) Entzugsbehörde
- e) Dauer des Entzugs.

---

<sup>4</sup> BGS 411.2

§ 24

*Lehrerberatung*

<sup>1</sup> wie bisher § 23 Abs. 1

<sup>2</sup> Die weitergehende Lehrerberatung berät die Lehrpersonen bei persönliche Problemen in fachlichen, didaktischen, pädagogischen und schulorganisatorischen Belangen. Der Kantonsbeitrag beläuft sich auf maximal 50 % der Betriebskosten.

<sup>3</sup> wie bisher § 23 Abs. 3

§ 25

*Kantonale Lehrerweiterbildungskurse*

§ 24 a.F. wird neu zu § 25.

§ 26

*Intensivweiterbildung*

<sup>1</sup> Die Intensivweiterbildung dient ... (Rest unverändert)

<sup>2</sup> Die Intensivweiterbildung wird ... (Rest unverändert)

<sup>3</sup> Die Einzelheiten sind in einem separaten Reglement festgelegt<sup>5</sup>.

§ 30

aufgehoben

11. Abschnitt

**Allgemeine Weiterbildung**

§ 36

*Beiträge*

<sup>1</sup> Der Kanton schafft die Rahmenbedingungen für ein vielfältiges, qualitativ hochstehendes Angebot für ... (Rest unverändert).

§ 37

*Kommission*

<sup>1</sup> Die Kommission Allgemeine Weiterbildung wird von der Direktion für Bildung und Kultur für die Dauer von vier Jahren ernannt.

<sup>2</sup> Sie hat folgende Aufgaben:

- a) sie berät den Regierungsrat und die Gemeinden;
- b) sie fördert im Sinne ihres Leitbildes Qualität und Stellenwert der Allgemeinen Weiterbildung;

(Rest unverändert)

**II.**

<sup>1</sup> Diese Änderungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf den gleichen Zeitpunkt werden folgende Erlasse aufgehoben:

---

<sup>5</sup> BGS 412.35

- a) Regierungsratsbeschluss zur Zuweisung von Kindern und Jugendlichen in Sonderschulen vom 23. Juni 1998<sup>6</sup>
- b) Sonderschulkonzept vom 23. April 1996<sup>7</sup>
- c) Richtlinien betreffend Kantonsbeiträge an die Freistellungen für Schulleitungsaufgaben an den gemeindlichen Schulen vom 6. März 2001<sup>8</sup>
- d) Verordnung über die Besoldungen der Musikschullehrer vom 10. Dezember 1990<sup>9</sup>
  - <sup>3</sup> Bis zum Inkrafttreten des Konzepts Sonderpädagogik gelten für die einzelnen Sonderschulen die bisherigen Zulassungen.
  - <sup>4</sup> Die Direktion für Bildung und Kultur wird ermächtigt, bis zum Inkrafttreten der entsprechenden Leistungsvereinbarungen, den im Kanton Zug gelegenen Sonderschulen in Berücksichtigung der Anzahl Zuger Schülerinnen und Schüler und den Aufwendungen des Vorjahres Teilzahlungen zu gewähren.

Zug, 15. Januar 2008

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann  
*Joachim Eder*

Der Landschreiber  
*Tino Jorio*

---

<sup>6</sup> GS 26, 101 (BGS 412.117)

<sup>7</sup> nicht veröffentlichter RRB v. 23. April 1996

<sup>8</sup> GS 27, 67 (BGS 412.315)

<sup>9</sup> GS 23, 633 (BGS 412.311)

Kanton Zug

412.35

**Reglement  
über die Intensivweiterbildung der Lehrpersonen  
an den gemeindlichen Schulen**  
Änderung vom 15. Januar 2008

*Der Regierungsrat des Kantons Zug,  
gestützt auf § 9 des Lehrpersonalgesetzes vom 21. Oktober 1976<sup>10</sup>,  
beschliesst:*

**I.**

Das Reglement über die Intensivweiterbildung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen vom 11. Juli 2006<sup>11</sup> wird wie folgt geändert:

§ 2

*Gegenstand der Intensivweiterbildung*

<sup>1</sup> Gegenstand der Intensivweiterbildung können sein:

- a) Kursangebote von Kantonen oder Pädagogischen Hochschulen;
- b) individuell von der Lehrperson zusammengestellte Weiterbildungsprogramme.

<sup>2</sup> unverändert

<sup>3</sup> aufgehoben

§ 3 Abs. 4

aufgehoben

§ 4 Abs. 1 und 3

*Verpflichtungszeit und Rückzahlungspflicht*

<sup>1</sup> Bei einem von der Lehrperson verursachten Abbruch während der Intensivweiterbildung oder einer Beendigung des Dienstverhältnisses vor Abschluss derselben sind das während der Weiterbildung bezogene Gehalt inkl. Zulagen und Sozialkosten sowie allfällige von der Gemeinde bezahlten Schulgeldkosten zurückzuerstatten.

<sup>3</sup> Löst eine Lehrperson nach gewährter Intensivweiterbildung das Dienstverhältnis auf, so hat sie das während der Weiterbildung bezogene Gehalt inkl. Zulagen und Sozialkosten sowie allfällige von der Gemeinde bezahlten Schulgeldkosten wie folgt zurückzuzahlen:

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses

im 1. Jahr nach Beendigung der Intensivweiterbildung	zu 70 %
im 2. Jahr nach Beendigung der Intensivweiterbildung	zu 50 %
im 3. Jahr nach Beendigung der Intensivweiterbildung	zu 30 %

---

<sup>10</sup> BGS 412.31

<sup>11</sup> GS 28, 739 (BGS 412.35)

§ 5 Abs. 1, 2. Satz

aufgehoben.

§ 6 <sup>(neu)</sup>

*Verfahren*

<sup>1</sup> Lehrpersonen, die sich um eine individuell zusammengestellte Weiterbildung bewerben, haben

- a) die Schulleitung in die Programmplanung einzubeziehen. Die Unterstützung durch eine professionelle Beratungsperson wird empfohlen;
- b) dem Gesuch an die Rektorin oder den Rektor ein detailliertes Programm mit Angaben zu Zielsetzungen, Programminhalten, Dauer, Terminen und voraussichtlichen Kosten beizulegen.

<sup>2</sup> Die Lehrpersonen haben der Rektorin oder dem Rektor nach Abschluss der Weiterbildung einen schriftlichen Schlussbericht zu erstatten, der Aufschluss über die tatsächlich ausgeführten Aktivitäten, die gewonnenen Erkenntnisse und deren Umsetzung in Schule und Unterricht gibt.

<sup>3</sup> Die Gemeinde regelt die administrativen Belange.

**II.**

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Zug, 15. Januar 2008

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann

*Joachim Eder*

Der Landschreiber

*Tino Jorio*

**Kanton Zug****412.111****Verordnung  
zum Schulgesetz**

Änderung vom 8. Juli 2008

*Der Regierungsrat des Kantons Zug,  
in Vollziehung des Schulgesetzes vom 27. September 1990<sup>1)</sup>,  
beschliesst:*

**I.**

Die Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juni 1992<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 8<sup>bis</sup>***Schulaufsicht*

<sup>1</sup> Die Schulaufsicht prüft die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie kantonaler Vorgaben an den gemeindlichen und privaten Schulen und beantragt der Direktion für Bildung und Kultur aufgrund der Ergebnisse allenfalls notwendige Massnahmen.

Sie

- a) prüft insbesondere die Gleichwertigkeit der Angebote der einzelnen Schulen;
- b) instruiert Gesuche für die Zulassung von Privatschulen;
- c) überprüft die Lehrberechtigung der Lehrpersonen;
- d) ist kantonale Informationsstelle bei Schuleintritten ausserkantonaler oder ausländischer Kinder;
- e) leitet das Übertrittsverfahren von der 6. Primarklasse in die 1. Klasse der Sekundarstufe I und den Wechsel von der 1. Klasse der Sekundarschule ins Gymnasium;
- f) berät Schulleitungen in Belangen der Schulorganisation sowie der Schulgesetzgebung;

<sup>2</sup> Die Schulaufsicht ist berechtigt, die für ihren Tätigkeitsbereich notwendigen Unterlagen von den gemeindlichen Schulen sowie den Privatschulen einzuverlangen.

**§ 8<sup>ter</sup> [neu]***Externe Schulevaluation*

<sup>1</sup> Die externe Schulevaluation prüft an den gemeindlichen Schulen sowie an den Privatschulen alle drei bis fünf Jahre systematisch die Qualität der Schulen.

Sie beurteilt

- a) die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages;
- b) das interne Qualitätsmanagement;
- c) die Organisation der Schule;
- d) die Wirkung der Schule als pädagogische Einheit;
- e) die Umsetzung der kantonalen Schwerpunkte der Bildungsziele und der Schwerpunkte der Schule selbst;
- f) die Qualität des Lehrens und Lernens;
- g) die operative Führung der Schule.

---

<sup>1)</sup> BGS 412.11

<sup>2)</sup> GS 24,55 (BGS 412.111)

<sup>2</sup> Die externe Schulevaluation führt die Evaluation zeitlich und inhaltlich in Absprache mit der Schulleitung durch. Die Evaluationsthemen und Qualitätskriterien werden mit ihr schriftlich vereinbart. Die Schulleitung stellt die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung und trifft schulintern die nötigen Vorbereitungen.

<sup>3</sup> Die externe Schulevaluation verfasst für die Schule, die Schulleitung und die Schulkommission einen Bericht mit den Ergebnissen und entsprechenden Entwicklungshinweisen. Sie erstellt jährlich zuhanden des Bildungsrates einen zusammenfassenden Bericht.

<sup>4</sup> Die Schule erstellt aufgrund des Evaluationsberichtes innert drei Monaten zuhanden des Amtes für gemeindliche Schulen einen Massnahmenplan.

## II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Regierungsrat des Kantons Zug

Joachim Eder  
Landammann

Tino Jorio  
Landschreiber